

§ 22 Sicherheitsfesten

¹Für jeden untertägigen Betrieb sind hinreichende Sicherheitsfesten um bestehende Grubenbaue, um Schächte und zur Lagerstättengrenze entsprechend dem Stand der Erkundung und der gebirgsmechanischen Beurteilung der Lagerstätte und der benachbarten Bereiche festzulegen und anzupassen. ²Grubenbaue dürfen nur in angemessen vorerkundeten Bereichen erstellt werden.